

Protokollauszug

aus der
27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
vom 19.01.2023

öffentlich

Top 3 Beauftragung eines Gutachtens bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018 - Abschluss 22/SVV/1218 zur Kenntnis genommen

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Massalski und Herrn Wagner vom Institut für Public Management (IPM).

Frau Schulze informiert, dass im Vorfeld der Sitzung die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die Möglichkeit hatten, Fragen zum Gutachten im Rechnungsprüfungsamt einzureichen. Es sind Fragen von Herrn Heuer, Fraktion SPD, und von Herrn Finken, Fraktion CDU, eingegangen, die zu Beginn dieser Sitzung an alle anwesenden Mitglieder als Tischvorlage ausgereicht wurden.

In Vorbereitung der heutigen Sitzung hat das Rechnungsprüfungsamt die Fragen an die Gutachter zur Beantwortung weitergeleitet.

Herr Massalski und Herr Wagner stellen die Ergebnisse des Gutachtens anhand einer Präsentation vor, insbesondere zu den einzelnen Arbeitspaketen

- 1) Dokumentenrecherche und -analyse
- 2) Durchführen von Interviews der beteiligten Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam und der Gremien
- 3) Beantwortung der Fragestellungen der Gremien (Einzel- und Prozessfragen)
- 4) Dokumentation.

Die Gutachter verweisen eingangs darauf, dass Nachfragen zu personenbezogenen Sachverhalten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bzw. nicht im öffentlichen Teil beantwortet werden können.

Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Nachfragen, Rede- und Diskussionsbeiträge zur Präsentation bzw. zum Gutachten gibt es

- von Herrn Heuer
zur politischen Vorgabe im Rahmen des Zukunftsprogramms 2017, Einsparungen in Höhe von 700 TEUR p. a. vorzunehmen, und zur Interpretation der damals zu suchenden Einsparungspotenziale im Rahmen des Zukunftsprogramms 2017
- von Frau Bartelt
zum Kalkulationsverfahren, insbesondere zu den abzugsfähigen Kosten, zu den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Kalkulation 2015 und 2016 ff. sowie zur Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII („AG 78“) als eine Art politisches Gremium
- von Herrn Heuer
zur Ausgangssituation: der Landesgesetzgebung als Grundlage für die Elternbeitragsberechnung, zu den Gründen für die Änderung der Elternbeitragsordnung (EBO)
- von Herrn Heuer
zur aus seiner Sicht weitestgehenden Verwendung des Konjunktivs im Gutachten (unscharf formulierte gutachterliche Aussagen, überwiegend Annahmen, ohne Nachweis eines Fehlers)

- von Frau Bartelt
zu dem aus ihrer Sicht scheinbar damaligen „Systemversagen“ auf Grund undefinierter Prozesse, ungenügendes Controlling, eines nicht installierten Warnsystems bspw. zu Rechtsprechungen, -auffassungen und noch nicht vorliegenden gerichtsfesten Entscheidungen
- von Frau Bartelt
zum Aufbau und zur Etablierung eines Prozesscontrollings für die Erstellung der neuen EBO und der Kalkulation der Elternbeiträge
- von Herrn Finken
zu den strategischen Zielen der Haushaltsplanaufstellung und zu den aus seiner Sicht nicht konkret benannten Einsparmöglichkeiten im Rahmen des Zukunftsprogramms 2017
- von Herrn Finken
zur aus seiner Sicht unbeantworteten Frage im Gutachten bzgl. eines im Jahr 2013/2014 idealen Prozessablaufes von der Erarbeitung einer EBO und der Kalkulationstabellen durch die Verwaltung über die Beratung in den Arbeitsgruppen, unter Berücksichtigung der strategischen, inhaltlichen und politischen Vorgaben und Empfehlungen der Ausschüsse bis hin zur Beschlussfassung der EBO durch die Stadtverordnetenversammlung
- von Herrn Finken
zur Auswahl der Interviewpartner:innen sowie zu der im Gutachten schwerpunktmäßigen Darstellung und Wertung der Aussagen und getroffenen Annahmen
- von Herrn Richter
zu den zwei aktenkundigen Kalkulationsvarianten und zur nicht dokumentierten und damit nicht nachvollziehbaren Entscheidung.

Im Verlauf der Debatte gehen Herr Massalski und Herr Wagner auf die Redebeiträge und Fragen der Mitglieder ein.

Frau Hofmann informiert, dass die Gutachter der verantwortlichen Fachbereichsleitung hinsichtlich der Etablierung und Optimierung eines neuen Prozesses für die Erstellung der neuen EBO einen Austausch angeboten haben. Die Fachbereichsleitung konnte an der heutigen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses - auf Grund des parallel stattfindenden Jugendhilfeausschusses - nicht teilnehmen.

Im Anschluss befragt die Vorsitzende die Mitglieder zur weiteren Verfahrensweise im heutigen Umgang mit der Mitteilungsvorlage,

- a) ob der Rechnungsprüfungsausschuss - entsprechend dem Beschluss gemäß Drucksache 19/SVV/0611 - der Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussempfehlung zum weiteren Vorgehen vorlegen möchte oder
- b) ob die Verwaltung zunächst beauftragt werden soll, den künftigen Prozess transparent im Rechnungsprüfungsausschuss vorzustellen, damit der Ausschuss in der nächsten Sitzung auf dieser Grundlage weiter diskutieren kann oder
- c) ob die Beratung/Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss heute abgeschlossen werden kann?

Im Ergebnis der Verständigung zur weiteren Verfahrensweise erklären die Mitglieder die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss für abgeschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt fest, dass die nachfolgenden Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses im Hauptausschuss mitdiskutiert und beraten und auch der Verwaltung übergeben werden sollen:

- **Kalkulationen sind künftig einschließlich der Vorgaben transparent zu dokumentieren und durch den verantwortlichen GB/FB im Jugendhilfeausschuss und Hauptausschuss transparent darzulegen.**

- **Es ist ein Prozess für künftige EBO-Erstellungen klar und übersichtlich zu beschreiben, welcher auch die Verantwortlichkeiten, ein Prozesscontrolling und ein Frühwarnsystem umfasst. Die Aufgaben der Verwaltung sind von den politisch erforderlichen Schritten zu trennen. Diese Prozessbeschreibung kann als Grundlage der Dokumentation der EBO-Erstellung dienen.**
- **Der Prozess und die Verantwortlichkeiten sollten in einem Geschäftsverteilungs- und/oder Aufgabengliederungsplan aufgenommen werden.**
- **Es wird empfohlen zu prüfen, inwieweit der zu erarbeitende Prozess sowie die Kalkulation durch ein geeignetes elektronisches Verfahren unterstützt werden kann.**

19:38 Uhr: Herr Teuteberg verlässt die Sitzung; damit sind sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Hinsichtlich der Beantwortung der vorab eingereichten Fragen zum Gutachten von Herrn Heuer und Herrn Finken wird festgestellt, dass diese im Verlauf der Beratung bereits zum Teil beantwortet wurden.

Die Antworten zu den Fragen sollen im Rahmen der (datenschutz-)rechtlichen Möglichkeiten der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt werden.

Eine erneute kurze Diskussion zwischen Herrn Heuer und Herrn Wagner zur damaligen Gesetzeslage und zur Rechtsprechung macht deutlich, dass nach Ansicht der Gutachter in der am Anfang existierenden Kalkulationstabelle die Institutionelle Förderung nach § 16 (2) und (6) Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg rechtskonform abgezogen wurde.



Präsentation

Gutachten Berechnung fehlerhafte Kita-
Elternbeiträge 2015 bis 07/2018

Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt

Zielstellung / Leistungen:

- Arbeitspaket 1) Dokumentenrecherche und -analyse,
- Arbeitspaket 2) Durchführen von Interviews der beteiligten Mitarbeiter der LHP und der Gremien,
- Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen,
- Arbeitspaket 4) Dokumentation.

Arbeitspaket 1) Dokumentenrecherche und -analyse

- Beginn am 02.02.2022; Ende am 02.03.2022
- Physische Ordner, gesamt gesichtet 41, 27 relevant
- Digitale Ordner (155), Dateien (1.542)

Arbeitspaket 2) Durchführen von Interviews der beteiligten Mitarbeiter der LHP und der Gremien

- Am 22.03.2022 wurden die Liste der zu interviewenden Personen/Organisationen mit dem GB 2 und RPA abgestimmt.
- Am 28.03.2022 wurden die Fragestellungen zu den Personen dem GB 2 und dem RPA vorgestellt.
- Um die Zustimmung des Personalrates zu bekommen, wurden die konkreten Fragen als allgemeine Fragen nach dem offiziellen Fragenkatalog den Mitarbeiter:innen der LHP zugeordnet. Die Bestätigung dazu durch den Personalrat kam am 14.04.2022.
- Terminvorschläge seitens des IPM am 19.04 (dazwischen Ostern)



Arbeitspaket 2) Durchführen von Interviews der beteiligten Mitarbeiter der LHP und der Gremien

- Beginn am 10.05.2022; Ende am 01.09.2022
- Einladungen zu Interviews: 17
- Durchgeführte Interviews: 15
- Interviewte Personen: 20
- Absage für Interview: 1
- Keine Rückmeldung: 1

Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

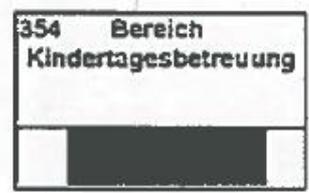
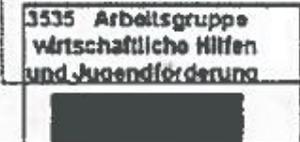
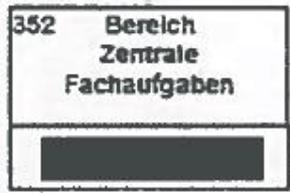
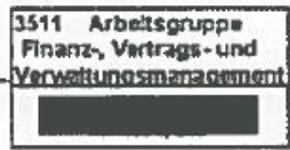
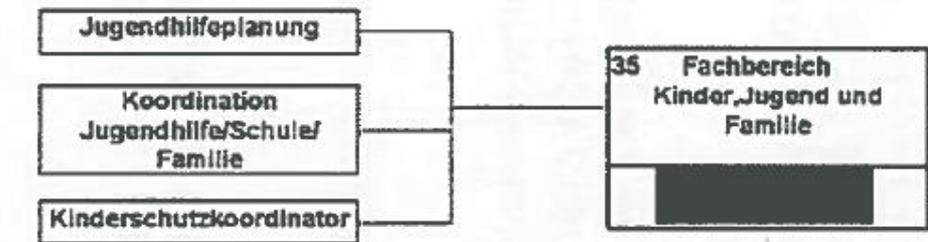
- Ein Überblick anhand wichtiger Erkenntnisse.

Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

- Der Fragenkatalog bezieht sich bis auf eine Frage auf den Zeitraum Januar 2014 bis September 2015
- Bis auf EF 1.7 gibt es zu allen Fragestellungen konkrete Antworten bezogen darauf, was geklärt werden konnte. Wenn etwas nicht geklärt werden konnte wurde begründet, warum nicht. Beispiel: Datenschutz -> kein Zugriff auf e-mail-Postfächer, Erinnerungslücken in Interviews, nicht geführte Interviews, keine Dokumentation vorhanden etc.
- Die Beantwortung des Fragenkataloges umfasst inkl. der Fragen selbst 18 Seiten.

Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

- Für die Interviews wurde sich darauf verständigt, diese nicht dem Gutachten als Anhang beizufügen. Ebenso sollten Aussagen der Interviewten anonymisiert werden.
- Gründe für die Anonymisierung waren/sind die Befürchtung, dass sich sonst auf ein „Aussageverweigerungsrecht“ bezogen würde. So konnten die Interviewten freier sprechen.
- Die Interviews liegen dem RPA vor, ebenso eine Liste zur Dechiffrierung der Interviewpartner.



Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

- Nach der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) ist der Mitarbeiter für die richtige Aufgabenerledigung verantwortlich (2.6). Nach ADO 2.5 i.V.m. ADO 2.4 hat die „Bereichsleitung“ die Kontrolle der Mitarbeiter hinsichtlich der ihnen übergebenen Arbeitsaufgaben durchzuführen. Die Fachbereichsleitung wiederum hat die Bereichsleitung nach deren Kontrollpflicht zu hinterfragen.
- Ob und wie Kontrollen stattfanden kann nicht belegt aber auch nicht widerlegt werden.

Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

- Bereits 2014 lag die Kommentierung „Kindertagesbetreuung in Brandenburg“ von Diskowski / Wilms im Fachbereich 35 als auch in 52.1 vor.
- Darin ist eineindeutig geklärt, dass die Personalkostenzuschüsse nach §16 Abs. 2 abzuziehen sind.
- Es gibt eine Kalkulation, die das berücksichtigt.
- Es gibt aber auch die „andere“ Kalkulation, die das Ergebnis von 584,- € Höchstbeitrag pro Monat ergeben hat (Abzug von Landeszuschüssen nach §16 Abs. 6).

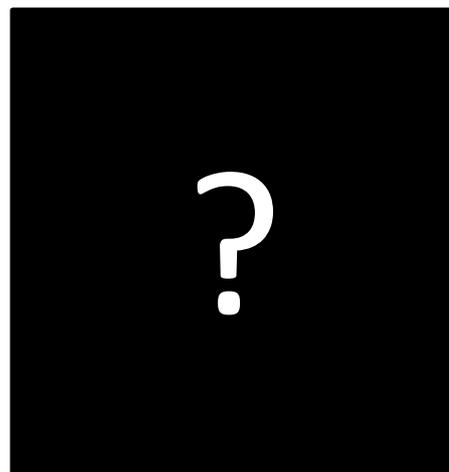
Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

- Warum wurde eine zweite Variante ermittelt?
- Warum wurde sich für die zweite Variante entschieden?
- Die Mitarbeitenden der „AG EBO 2015“ haben sich auf die politische Vorgabe des Zukunftsprogrammes 2017 bezogen, dass der Zuschuss der LHP um 700.000,- € p.a. sinken soll.
- Wer hat entschieden, dass die zweite Variante herangezogen werden soll?
- Wir wissen es nicht.
- Was wissen wir?

Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

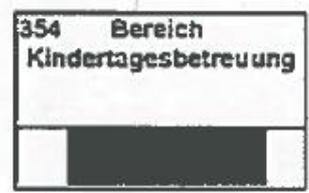
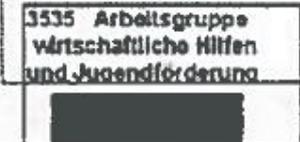
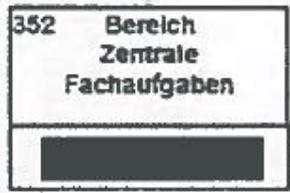
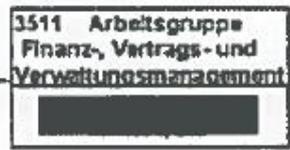
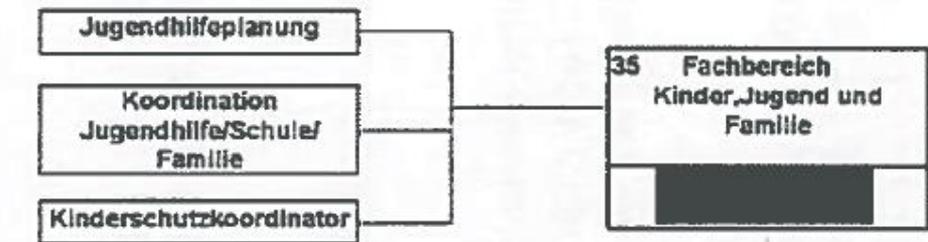
25.02.2014

- Treffen AG EBO 2015
- Der AG war bewusst, dass §16 Abs. 2 abzuziehen ist



07.07.2014

- erste Nennung des Ergebnisses von 584,- € Höchstbeitrag



Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

Zusammenfassend:

- Eine ungenügende Dokumentation sowohl was Vermerke zu Entscheidungen bzw. Gesprächen zu Entscheidungen angeht, als auch was die Kalkulation angeht.
- Kalkulation der Höchstbeiträge nicht im Fokus des allgemeinen Interesses.
- Stattdessen waren im Interesse der Begriff des Einkommens, Geschwisterkindrabatte, Staffelungsvarianten, Beitragsfreiheitsgrenze, Mindestbeitrag...

Arbeitspaket 3) Beantwortung der Fragen

Verpasste Chancen:

- Es gab lediglich eine einzige Nachfrage aus dem politischen Raum zur Ermittlung der Höchstbeiträge.
- Ein Rechtsgutachten der AWO verweist auf die nicht vorliegende Berechnung der Höchstbeiträge (11.2014).

Was ist passiert?

- Der Fokus lag nicht auf den Höchstbeiträgen, es wurde nicht erneut nachgefragt.

Potenziale aus der Betrachtung des Ist-Prozesses

Verwendung nicht aktueller Daten (BK-Abrechnung 2010) und große Kalkulationsintervalle:

- Im KitaG (Stand 2014/2015 und Änderungen im Zeitraum) ist kein Kalkulationszeitraum vorgeschrieben
- Bei Änderung der Gesetzeslage bezogen auf die Kostenstruktur oder Zuschüsse, muss neu kalkuliert werden. (Änderung des Betreuungsschlüssels (höhere Personalkosten) oder der Höhe der institutionellen Förderung zählt bspw. dazu)

Potenziale aus der Betrachtung des Ist-Prozesses

Der Prozessablauf, die beteiligten Rollen und Personen sowie die zu verwendenden Informationen sind nicht definiert.

Vorgaben mit den Informationen:

- Welche Kosten sind ansatzfähig
- Wie viele Kinder /Verträge sind zu betreuen etc.
- Politische Vorgaben zum Einkommen (EkStG oder SGB XII), Mindesteinkommensgrenze, Staffelungsvorgaben, Geschwisterkinder etc.
 - > Ergebnisse „stückeln“ sich zusammen
- Beteiligte Rollen zur Kalkulation, nicht verschriftlicht

Vorschläge zur Gestaltung des Soll-Prozesses (Kalkulation eigener Kita)

- Jährliche Kalkulation mit aktuellen Daten, verringert den ungeplanten Zuschuss und verbessert die Sozialgerechtigkeit der Staffelung
- Definition des Prozessablaufs, der beteiligten Rollen und Personen sowie der zu verwendenden Informationen
- Trennung von Höchstsatzkalkulation und politischem Gestaltungsraum (bspw. Staffelung)
- Organisation in den ersten Jahren als Kleinprojekt und Überführung in einen Regelprozess
- Schaffen klarer Vorgaben zur Dokumentation (im Prozess und als „Abschlussbericht“ = Beschlussvorlage)

Vorschläge zur Gestaltung des Soll-Prozesses (Kalkulation eigener Kita)

Daraus resultierende Effekte:

- Höhere Professionalität und Routine der Prozessbeteiligten
- Bessere Nachvollziehbarkeit für die Verwaltungsführung und die politischen Entscheidungsträger
- Bessere Planbarkeit und Steuerbarkeit des Zuschussbedarfs
- Höhere Sozialgerechtigkeit der gestaffelten Elternbeiträge
- Höhere Gesetzeskonformität (KitaG, KomVerfBrb)



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Fragen CDU Fraktion:

1.1 Nach welchen Kriterien wurden die Interviewpartner ausgewählt?

Antwort:

Zum Ablauf wie die zu interviewenden Personen ermittelt wurden heißt es im Gutachten auf Seite 12, „Während der Dokumentenrecherche wurden alle als eventuell relevant erkannten Personen und Institutionen erfasst und wenn möglich auch deren damalige Position bzw. Funktion. Diese Liste wurde mit der Projektgruppe besprochen und für die Interviews, mit der Option der nachträglichen Erweiterung, eingegrenzt.“

Um keinen falschen Eindruck aufkommen zu lassen ist zu ergänzen, dass nahezu alle Namen, die im Zuge der Dokumentenrecherche auftauchten, vermerkt wurden. Eine Vorauswahl fand durch die Gutachter statt. Nicht notierte Personen waren zumeist nicht in der LHP angestellt, zum Beispiel Personen des MBJS, welche zu den internen Vorgängen der LHP wohl kaum Auskunft geben könnten.

Im Vordergrund stand für die Gutachter immer die Beantwortung des Fragenkataloges. Die herangezogenen Kriterien zur Auswahl der Interviewpartner war im Prinzip nur das eine, nämlich, kann die Person etwas zur Beantwortung des Fragenkataloges beitragen?

Wie im Zitat oben genannt, wurde die Option der nachträglichen Erweiterung des Personenkreises offengehalten. Aus den ersten Interviews ergaben sich sodann auch zusätzliche Personen zum Zwecke der Interviewführung.

1.2 Warum wurden keine Vertreter der CDU/ANW, der FDP, des Bürgerbündnisses interviewt?

Antwort:

Anschließend an den letzten Satz zu 1.1. ist festzuhalten, dass alle Fragen mit den zusammengetragenen Dokumenten und den geführten Interviews beantwortet werden konnten. Es gab keinen Anlass dazu, den Kreis der befragten Personen zu erweitern. Auch die Protokolle der Ausschüsse im betreffenden Zeitraum bis 09.2015 ergaben keinen Anlass dazu Personen oder Fraktionen, die in den Ausschüssen vertreten waren zu interviewen.

1.3 Aus welchen Gründen wurde Herr Schubert nicht interviewt? Er hat schließlich als damaliger Fraktionsvorsitzender maßgeblich den Beschluss betrieben, hatte später als Beigeordneter die Verantwortung in der Verwaltung inne und als Oberbürgermeisterkandidat und Oberbürgermeister die Rückzahlung vertreten.

Antwort:

Im Vordergrund stand für die Gutachter immer die Beantwortung des Fragenkataloges. Dieser Fragenkatalog wurde am 10.06.2020 im Hauptausschuss verabschiedet (DS 20/SVV/0269). Inhaltlich beziehen sich die Fragen zum aller größten Teil auf den Zeitraum ab ca. November 2013 bis ganz genau den 09.09.2015.

Bezogen auf diesen Zeitraum taucht der von Ihnen genannte Herr Schubert sowohl bei der Dokumentenrecherche, als auch in den Interviews nicht auf.

Lediglich in einem Interview zur Beantwortung der Frage 1.6 auf Seite 27 des Gutachtens wurde Herr Schubert einmalig namentlich erwähnt. Jedoch ergab sich daraus kein Anlass oder auch nur die Hoffnung dazu, dass ein Interview mit Herrn Schubert dazu beitragen könnte, diese Frage zu beantworten, da sich die Frage inhaltlich wieder auf den genannten Zeitraum bis 09.09.2015 bezog, in dem Herr Schubert, wie Sie selbst sagen, nicht in der Verwaltung (zumindest im GB 3) tätig war.

2.1 Auf welcher politischen Grundlage (Beschluss) wurde nach Recherche der Gutachter die 2015 beschlossene EBO erstellt?

Antwort:

Die Beauftragung zur Überarbeitung der Elternbeitragsordnung erfolgte am 28.11.2013 im Jugendhilfeausschuss.

2.2 Welche Organisationseinheiten waren laut Geschäftsverteilungsplan für die Erarbeitung der EBO zuständig?

Antwort:

Ein Geschäftsverteilungsplan wurde im Laufe der Gutachtenerstellung nicht erwähnt. Die Frage kann nicht beantwortet werden.

2.3 Wer war gem. dem geltenden Geschäftsverteilungsplan, den Aufgabenbeschreibungen und/oder den Arbeitsverträgen verantwortlich?

Antwort:

Siehe Antwort 2.2. Zudem unterstehen Arbeitsverträge dem Datenschutz.

2.4 Musste zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Zustimmung der Kommunalaufsicht eingeholt werden? Wenn ja: wann ist das geschehen? Wurde diese Zustimmung ggf später obligatorisch?

Antwort:

Grundsätzlich hat die Kommunalaufsicht nicht die Pflicht und ebenso kein Recht sich in die Satzungs- und Haushaltshoheit der Kommunen einzubringen.

Wenn die Kommunalaufsicht davon ausgeht, dass die Kommune nicht in der Lage ist den Haushalt ordentlich zu führen (Haushaltssicherung), kann im Ausnahmefall die Genehmigung einer Satzung angeordnet werden. Die Nutzung der Anordnungsbefugnis muss aber umfänglich begründet werden. In der Regel verfolgt die Prüfung das Ziel, eine möglichst hohe Kostendeckung herbeizuführen.

Dem Wissenstand der Gutachter nach befand sich die LHP im September 2015 nicht in der offiziellen Haushaltssicherung, so dass auch eine solche Anordnung auch nicht möglich gewesen wäre.

2.5 Welche politischen Entscheidungen sind zu Beginn der Erarbeitung einer Satzung zwingend erforderlich?

Antwort:

Aus rechtlicher Sicht gibt es keine Vorgaben, die die Politik der Verwaltung machen müsste. Das Verfahren aber liegt in den Händen des Satzungsgebers, also den politischen Gremien vor Ort. Wenn diese Gremien keinerlei Vorgaben vorgeben, arbeitet die Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen. Kommt es zur Präsentation der Ergebnisse der Verwaltung, entscheiden die politischen Gremien über diese. Werden dann umfassende Änderungswünsche eingereicht, verlängert sich der Prozess der Satzungserstellung.

Dem Gutachten unter „5.2 Erläuterungen zum Flussdiagramm der Prozessempfehlung“ ist eine detaillierte Auflistung des zukünftigen Soll-Prozesses samt politischer Soll-Vorgaben enthalten.

3.1 Wie war die Rechtslage zur Erstellung/Berechnung der EBO bis zur Beschlussfassung?

Antwort:

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004
(GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013
(GVBl.I/13, [Nr. 43], S.9)
- zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014
(GVBl.I/14, [Nr. 07], S.12)
- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014
(GVBl.I/14, [Nr. 19])
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015
(GVBl.I/15, [Nr. 21])

- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)
vom 1. Juni 2004

(GVBl.II/04, [Nr. 16], S.450)

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013

(GVBl.I/13, [Nr. 43], S.10)

- zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 19], S.3)

- BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96, geht in Rn. 11

- (i.V.m Kommentierung: Kindertagesbetreuung in Brandenburg von Diskowski / Wilms) gehört zum damaligen Zeitpunkt nicht zur offiziellen Rechtslage, da damals keine Urteile vorlagen, die sich auf die Kommentierung beziehen

3.2 Wie war die übliche Praxis in vergleichbaren Kommunen in Brandenburg?

Antwort:

Die Gutachter können nur für ihre eigene Arbeit im Zusammenhang mit der Kalkulation von Höchstbeiträgen für Elternbeitragsordnungen sprechen. Auch zum damaligen Zeitpunkt war es unsere Praxis nicht nur die unter 3.1 aufgelisteten Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen sondern zusätzlich auch die damals bereits vorliegende Kommentierung „Kindertagesbetreuung in Brandenburg von Diskowski / Wilms“ mit all ihren relevanten Anmerkungen zur Kalkulation von Elternbeiträgen/Höchstbeiträgen zu berücksichtigen und auch nach deren Vorgaben/Empfehlungen zu kalkulieren.

3.3 Welche konkreten Fehler wurden festgestellt?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 1. StVV-Vorsitzender.

3.4 Welche dieser Fehler bedingte zwangsläufig die Rückzahlung von Beiträgen?

Hier können die Gutachter nur spekulieren, da es zu keinem rechtsgültigen Urteil gegen die LHP kam. Unserer Kenntnis nach haben die politischen Vertreter der LHP per Beschluss entschieden freiwillig eine Rückzahlung an die Eltern anzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Recherche ein Rechtsgutachten vorlag, welches gegen eine Rückzahlung argumentierte. Ob dieses Gutachten auch den politischen Entscheidern zur Kenntnis vorlag, als diese den Beschluss zur freiwilligen Rückzahlung fassten, kann nicht nachvollzogen werden, da sich diese Vorgänge außerhalb des vorliegenden Auftrages der Gutachter befanden.

Fragen StVV-Vorsitzender:

1. Ließen sich im Rahmen der Gutachtung fehlerhafte Kita-Elternbeiträge sicher nachweisen?
Wenn ja, worin konkret besteht der Fehler, gegen welche Vorschriften wurde verstoßen und wie hätten die Elternbeiträge stattdessen korrekt berechnet sein müssen?

Antwort:

Der im September 2015 beschlossenen Fassung der Elternbeitragsordnung wurden bei der Ermittlung der Höchstbeiträge die erhaltenen Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 nicht kostenmindernd abgezogen. Dies stellt, aus heutiger Sicht unserer Rechtsauffassung nach, einen nicht unerheblichen Kalkulationsfehler dar, welcher über der bekannten Fehlertoleranz der Rechtsprechung von 3 % (vgl. Urteile des Senats vom 16. Oktober 1997 - 5 UE 649/96 -, und vom 8. April 2014, a. a. O., Juris Rdnr. 44; Beschluss vom 27. April 1999 - 5 N 3909/98 -, a. a. O.; OVG NordrheinWestfalen, Urteil vom 5. August 1994 - 9 A 1248/92 -, NVwZ 1995, 1233; OVG SachsenAnhalt, Beschluss vom 23. April 2009 - 4 L 299/07 -, KStZ 2009, 116, beide auch Juris; siehe auch: Wagner in: DrieHaus, a.a.O., § 6 Rdnr. 676 m. w. N.) liegt.

Jedoch ist diese Meinung unerheblich, da im Gutachten auf Seite 25 zur Frage 1.5 detailliert darauf eingegangen wird, was man zum damaligen Zeitpunkt, unter Einbeziehung damals vorliegender Rechtsprechung, wissen konnte. Und aus damaliger Perspektive ist die Frage nicht uneindeutig zu beantworten. Wie eine korrekte Berechnung zu erfolgen hätte ist ebenfalls auf Seite 26 zu finden, „Dem Vorsichtsprinzip folgend, müssten demzufolge alle Zuschüsse, Fördermittel etc., welche von „freier wie öffentlicher Jugendhilfe“ an die Träger fließen, abgezogen werden.“

2. Zu wessen Gunsten bzw. zu wessen Lasten hat sich ggf. ein nachgewiesener Fehler ausgewirkt und in welcher (ungefähren) Höhe?

Antwort:

Vorausgesetzt, die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 nicht abzuziehen wäre aus damaliger Perspektive ein Fehler gewesen, dann kann man wohl sagen, hat sich dieser Fehler zu Gunsten des Haushaltes der LHP und zu Lasten der zahlenden Eltern mit einem Einkommen von über 79.500 € Haushaltseinkommen ausgewirkt. Haushalte mit einem niedrigeren Einkommen waren nicht betroffen, da diese sich bereits in der rabattierten Sozialstaffelung befanden und somit ohnehin weniger zahlen mussten, als die Höchstwerte der alten Satzung, die bis zum 31.12.2015 galt, vorsahen.

Durch die Gutachter kann keine Angabe zur Höhe gemacht werden, da solch eine Berechnung nicht Teil des Auftrages war und nachträglich einen erheblichen Aufwand bedeuten würde.

3. Wurden über die auf den Seiten 13/14 des Gutachtens aufgeführten Personen hinaus weitere interviewt, wenn ja wer und spiegeln sich deren Angaben ggf. im Gutachten wieder?

Antwort:

Nein, die Auflistung ist vollständig. Gespräche mit weiteren Personen bezogen sich ausschließlich auf die Zuarbeit von weiteren Dokumenten zur Dokumentenrecherche, nicht auf den Inhalt der Dokumente.

4. Warum wurden andere wichtige Personen wie z.B. der Sozialbeigeordnete seit 2016 und weitere Fraktionsvorsitzende bzw. Vertreter anderer Fraktionen nicht gehört?

Antwort:

Sämtliche aus der Sicht der Gutachter und auch aus der Sicht der Verwaltung für die Beantwortung des Fragenkataloges wichtige Personen sind in der Auflistung der Abbildung 4 auf Seite 13/14 des Gutachtens berücksichtigt. Wie diese Auflistung zustande kam, siehe Beantwortung der Fragen der CDU Fraktion.